

**Satzung
der Stadt Freiburg i. Br.
über die Einrichtung einer Kommission
für Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum
- Kunstkommission (KuKo) -**

vom 9. Dezember 2014

Nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 9. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester Bestandteil der Stadtkultur. Sie kann in besonderer Weise zur Identifikation der Bürger mit bestimmten Orten, Quartieren in den Stadtteilen sowie ihrer Stadt insgesamt beitragen und die Attraktivität der Stadträume steigern. Zur Sicherung und Steigerung der bildkünstlerischen Qualität der Stadtgestaltung und insbesondere der fachkompetent gesteuerten Einbindung von Projekten und Werken der Bildenden Kunst im Kontext von Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum soll eine KUNSTKOMMISSION zur fachlichen Beratung der Stadtverwaltung und der politischen Gremien eingerichtet werden.

Die Kunstkommission unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die Stadt Freiburg i. Br. in ihrer Arbeit.

**§ 1
Aufgabenstellung**

Die Kunstkommission begutachtet die ihr von der Stadt Freiburg i. Br. vorgelegten Vorhaben der Kunst am Bau und der Kunst im öffentlichen Raum im Hinblick auf ihre künstlerische Qualität unter Berücksichtigung des Stadt- und Landschaftsbildes und der baukulturellen wie soziokulturellen Kontexte. Die Kunstkommission formuliert Stellungnahmen zu den jeweiligen Vorhaben mit Empfehlungen und berät damit die Verwaltungsorgane der Stadt Freiburg i. Br.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Kunstkommission setzt sich aus fünf weisungsunabhängigen Sachverständigen zusammen:

- 2 Bildende Künstlerinnen/Künstler,
- 2 Kunstvermittlerinnen/-vermittler
- 1 (Landschafts)Architektin/-Architekt, Stadtplanerin/Stadtplaner oder Stadthistorikerin/Stadthistoriker

(2) Bei der Besetzung sollen die Grundsätze der Gender-Gerechtigkeit berücksichtigt werden. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in. Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzende/n oder der/des Stellvertreterin/Stellvertreters während der Wahlperiode, so erfolgt eine Neuwahl für die verbleibende Zeit.

Die Sachverständigen werden durch den Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. für die Dauer von 5 Jahren berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird die vakante Position durch eine Nachberufung besetzt. Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

Die Sachverständigen können durch den Gemeinderat abberufen werden, wenn

- Hinderungsgründe im Sinne der §§ 28, 29 Gemeindeordnung eintreten oder
- sie gegen die Pflichten nach § 6 Abs. 2 verstoßen oder
- sie an den Sitzungen häufig nicht teilnehmen.

(3) Die Mitglieder der Kommission dürfen während der Dauer ihrer Mitgliedschaft von der Stadt keine Aufträge für Kunst am Bau oder Kunst im öffentlichen Raum erhalten und sich nicht an entsprechenden Wettbewerben der Stadt beteiligen.

§ 3

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Kunstkommission obliegt dem Kulturamt. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden, evtl. betroffenen Fachämtern und dem Kulturdezernenten vor.

§ 4

Zuständigkeit der Kunstkommission

(1) Die Kunstkommission wird in alle wichtigen städtischen Vorhaben der Kunst im öffentlichen Raum und an städtischen Bauten eingebunden. Sie wird auf Vorschlag der Geschäftsstelle oder auf ausdrückliche Empfehlung des Kulturausschusses sowie aus eigener Initiative insbesondere für Stadtbild und Stadtraum prägende und bildende Kunst in folgenden Bereichen tätig:

- Kunst am Bau bei herausragenden städtischen Hochbau-Maßnahmen (Neubauten sowie umfangreiche bauliche bzw. architektonische Sanierungen)
- Kunst am Bau bei Ingenieurbaumaßnahmen mit städtebaulicher Bedeutung wie Tunnel, Brücken, Unterführungen, großen Stützmauerwerken etc.
- Kunst im öffentlichen Raum: Skulpturen, Wandbilder, Installationen und andere raumbildende künstlerische Arbeiten im Kontext von Plätzen und Straßen, Parks, Grünflächen, Gärten, Friedhöfen und anderen öffentlichen Stadträumen
- Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum von städtischen Gesellschaften und Privaten, wenn sie auf städtischem Grund errichtet werden oder im öffentlichen Stadtraum realisiert werden
- Brunnen
- Denk- und Mahnmale und sonstige Gedenksymbole
- Temporäre künstlerische Projekte, Skulptur-Ausstellungen im Stadtraum, Skulpturenparks, Künstlersymposien u. ä.
- Schenkungen, Leihgaben, Sondernutzungen
- Vermittlung der Werke und Projekte
- Umsetzungen, Abbau, Wiederaufstellungen, Einlagerungen von Kunstwerken

(2) Die Kunstkommission kann darüber hinausüber die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung des Bereiches Kunst im öffentlichen Raum und an städtischen Bauten sowie über einzelne Vorhaben beraten. Sie kann Empfehlungen für den GR aussprechen, insbesondere zu(r):

- programmatischen Ausrichtung und Schwerpunktsetzung;
- inhaltlichen, thematischen Zielsetzung
- Beauftragungs-, Wettbewerbs- und Auswahlverfahren
- Ausformulierung von Aufträgen und Wettbewerben
- Auswahl von Kuratorinnen und Künstlerinnen bzw. Kuratoren und Künstlern
- Budgetverteilung, Mittelverwendung für Wettbewerbe und Realisierungen
- Festlegung durchzuführender Projekte

- Festlegung von Standorten in Abstimmung mit den zuständigen Ämtern
- Tatigung von Ankaufen
- Vermittlungsaktivitaten
- Umsetzungen, Abbau, Wiederaufbau und Einlagerung von Werken

Die Kunstkommission gibt ihre Empfehlungen in Form schriftlich begrundeter Stellungnahmen ab.

- (3) Bei Wettbewerben fur Kunst am Bau oder Kunst im offentlichen Raum bindet der Gemeinderat die Kunstkommission ein. Im Einzelfall kann der Gemeinderat die Kunstkommission auch als Jury einsetzen.
- (4) Im begrundeten Einzelfall entscheidet der Kulturburgermeister uber Ausnahmen, bei denen etwa aus Grunden der Verhaltnismaigkeit bei der notwendigen Umsetzung oder Einlagerung ein Projekt nicht in der Kommission beraten zu werden braucht.

§ 5

Geschaftsgang

- (1) Die Sitzungen der Kunstkommission finden in der Regel dreimal jahrlich statt.
- (2) Die Einberufung der Kunstkommission erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die Geschaftsfuhrung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorlaufigen Tagesordnung. Eine anderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Kunstkommission moglich.

§ 6

Beschlussfahigkeit

- (1) Die Kunstkommission ist beschlussfahig, wenn samtliche Sachverstandige ordnungsgema geladen und die Mehrheit der Sachverstandigen, darunter die/der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in, anwesend sind.
- (2) Die Vorschriften der Gemeindeordnung fur Baden-Wurttemberg zu Befangenheit und Verschwiegenheit gelten in der jeweils gultigen Fassung entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Grunde mitzuteilen und anschlieend den Sitzungsraum zu verlassen. In Zweifelsfallen entscheidet die Kunstkommission uber die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7

Kommissionssitzung

(1) Die Sitzungen der Kunstkommission sind nicht-öffentlich.

(2) An den Sitzungen können ohne Stimmrecht teilnehmen:

- der Oberbürgermeister
- die Bürgermeister/in
- Vertreter/innen der Fraktionen des Gemeinderats
- die Ortsvorsteher/innen bei Vorhaben in den Ortsteilen
- die Geschäftsführung des Kulturamtes
- Vertretungen des Stadtplanungsamtes, des Garten- und Tiefbauamtes und des Gebäudemanagements
- weitere Mitarbeiter/innen der Verwaltung, die von den im Einzelfall betroffenen Fachämtern entsendet werden.

Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass die inhaltlich betroffenen Fachbereiche angemessen vertreten sind und kann ggf. weitere Sonderfachleute und Nutzervertreter zu einzelnen Beratungen hinzuziehen.

(3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Kunstkommission, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in. In Zweifelsfällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen. Als Ergebnis der Beratungen wird jeweils eine Empfehlung in Form einer schriftlichen Stellungnahme (als Teil des Protokolls, oder in gesonderter Form) erstellt.

(4) Die/Der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende erstellen in Abstimmung mit der Geschäftsführung ein Protokoll der Sitzung.

§ 8

Umsetzung der Empfehlungen

Die Verwaltung soll die Empfehlungen der Kunstkommission unter Beachtung der rechtlichen und haushalterischen Rahmenbedingungen umsetzen. Empfehlungen zu Beratungen des Gemeinderats werden grundsätzlich im Kulturausschuss vorberaten, ggf. zusätzlich in anderen Fachausschüssen. Im Einzelfall entscheidet der Oberbürgermeister / Kulturbürgermeister über das angemessene Umsetzungsverfahren.

§ 9
Kostenerstattung

Die Kunstkommission arbeitet ehrenamtlich. Im Einzelfall kann die Geschäftsführung auswärtigen Mitgliedern Fahrtkosten nach dem Reisekostenrecht erstatten. Eine darüber hinausgehende Aufwandsentschädigung ist möglich, sofern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 19.12.2014.